

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 30.03.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 1 durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage der

Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 26.09.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 1 durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage am Standort Werk Duisburg-Schwelgern erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Stahlverarbeitung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 26. September 2019

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 1 durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 13.07.2016, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 11.07.2019

tk SE Bau-Nr. 3817

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (6 Seiten)
3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.2.1.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



**thyssenkrupp Steel Europe AG
47166 Duisburg**

auf ihren Antrag vom 13.07.2016, zuletzt ergänzt durch Unterlagen
am 11.07.2019,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 1
durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage**

am Standort

**thyssenkrupp Steel Europe AG,
Werksgelände Duisburg-Schweglern,
Gemarkung Hamborn, Flur 203, Flurstück 65**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität des Hochofens 1 beträgt 10.000 Tonnen Roheisen pro Tag.
Mit dieser Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung verbunden.

Betriebszeiten:

Eine Änderung der Betriebszeiten des Hochofens 1 ist von dem Antrag
nicht betroffen.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



5. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind bautechnisch relevante Kosten in Höhe von [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5 a. F. vom 31.12.2015 (Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

HELABA

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

[REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

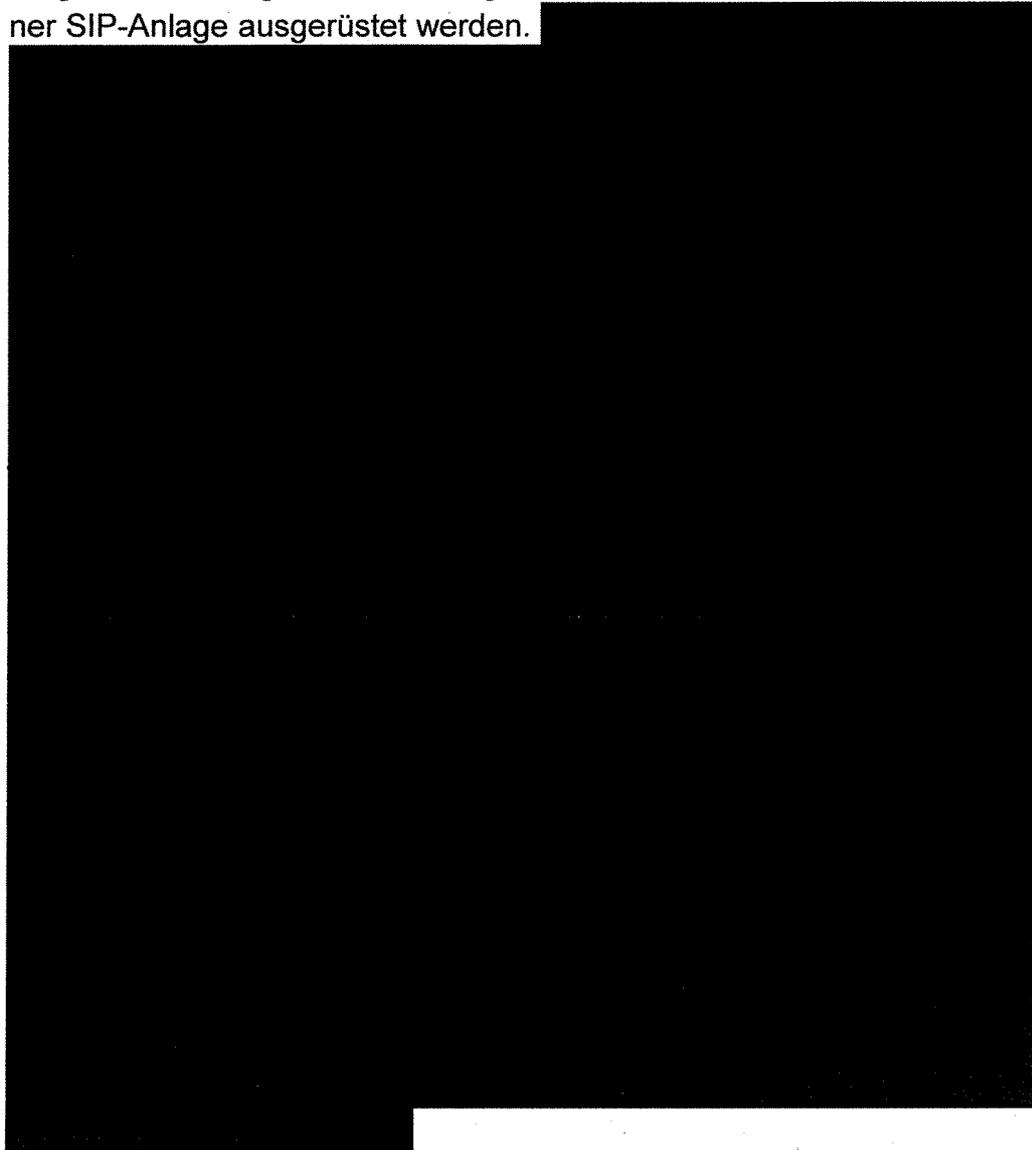
Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe (tk SE) AG betreibt in Duisburg ein Integriertes Hüttenwerk. Ein Teil des Integrierten Hüttenwerkes ist das Hochofenwerk Schwelgern mit den Hochöfen 1 und 2. Bau und Betrieb des Hochofens 1 wurde mit der 1. Teilgenehmigung vom 19.12.1969 – Az.: 23.8851-8859/77-69 – und mit der 12. Teilgenehmigung vom 22.08.1977 – Az.: 23.8851-59/1286-77 – abschließend genehmigt.



Im Hochofen 1 der tk SE AG wird aus Eisenerzträgern flüssiges Roheisen hergestellt. Im Zuge der Erhöhung der Effizienz soll der Hochofen mit einer SIP-Anlage ausgerüstet werden.



Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 13.01.2016, zuletzt ergänzt am 11.07.2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 1 durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage gestellt.

Zulassung vorzeitigen Baubeginns

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:





[REDACTED]

wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BlmSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.05.2017 – Az.: 53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1v – erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Der Hochofen 1 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist als *“Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitenden nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde“* der Ordnungsnummer 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Hochofen 1 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Hochofen 1 ist Bestandteil des Integrierten Hüttenwerkes. Das Integrierte Hüttenwerk ist ein Vorhaben im Sinne der Ziffer 3.2 der Anlage 1 zum UVPG a. F. und dort mit dem Buchstaben x gekennzeichnet. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG a. F. einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine solche ist nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind nach § 3 e Absatz



1 Nummer 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG a. F. hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Änderungsbeschlüsse – durch das Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG für den Änderungsgegenstand „Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage am Hochofen 1“ nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG a. F. habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wurde am 17.05.2018 gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a.F. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Hochofens 1 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.07.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 1 durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Störfall-Verordnung

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen



die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Störfall-Verordnung und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 11.07.2019 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

**Stellungnahme Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz:**

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser sind lt. dem Dezernat 52 ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

- Insgesamt ergab die Stoffprüfung im Kapitel 5 des AZB von CDM Smith vom 08.03.2019, dass auf dem Gelände der Anlage mit [REDACTED] relevant gefährlichen Stoffen (rgS) umgegangen wird.

[REDACTED] Zur Darstellung des Ausgangszustandes des Bodens wurden Rammkernsondierungen durchgeführt. [REDACTED]

- Zur Darstellung des Ausgangszustandes des Grundwassers wurden die Grundwassermessstellen (GWM) [REDACTED] auf die rgS analysiert.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung der geänderten Anlage. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Die vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 5.1 – 5.2 sind in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme Dezernat 53.03 Überwachung Immissionsschutz:

Aus Sicht des Dezernats 53.03 Überwachung bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Stellungnahme Dezernat 55 Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Seitens der Stadt Duisburg bestehen unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.4 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 und 2.2 der



Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

○ **Zur Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO)**

Die Unterlagen mit den Angaben nach Störfall-Verordnung bezüglich der Änderung des Hochofens 1 durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage wurde vom Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW, Fachbereich 74 „Umweltechnik und Anlagensicherheit für Chemie, Mineralölraffination und Gefahrstofflagerung“ sachverständig begutachtet.

Die antragsbezogenen Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV für den Betriebsbereich Duisburg-Schweglern ermöglichen eine sachverständige Beurteilung der Angaben bezüglich des Antragsgegenstandes im Sinne von § 13 (1) der 9. BImSchV.

Das LANUV NRW kommt in seiner abschließenden Bewertung zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen der Betreiberin einen Störfall, ausgehend von der Anlage, im Rahmen praktischer Vernunft ausschließen.

Ich verweise hier auf die Nebenbestimmung 4.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

○ **Stellungnahme des LANUV NRW vom 05.12.2016 zum Sicherheitsabstand nach dem Leitfaden KAS-18**

Für den Betriebsbereich wurden im Rahmen eines Gutachtens zur Verträglichkeit unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG die angemessenen Abstände für die in den verschiedenen Anlagen vorhandenen Stoffe nach dem Leitfaden KAS-18 ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Sauerstofffreisetzung aus einer der sauerstoffführenden Rohrleitungen betrachtet und die Ausbreitung in die Umgebung berechnet.

In der ergänzenden Stellungnahme des TÜV Nord vom 27.09.2016 wird dargelegt, dass der in diesem Gutachten ermittelte angemessene Abstand für Sauerstoff aufgrund der abdeckenden Randbedingungen auch für die Sauerstoffimpulsanlage im Bereich des Hochofens 1 zugrunde gelegt werden kann. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Randbedingungen und der Konventionen des KAS-18 ergibt sich ein angemessener Abstand von unter 50 m.



Bildet man mit diesem angemessenen Abstand eine Umhüllende um die Apparate und Rohrleitungen der Sauerstoffimpulsanlage, so verbleibt der nach dem Leitfaden KAS-18 ermittelte angemessene Abstand innerhalb des Werksgeländes.

In der ergänzenden Stellungnahme des TÜV Nord vom 27.09.2016 wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die beantragte Sauerstoffimpulsanlage keinen Beitrag zum angemessenen Abstand des Betriebsbereichs der thyssenkrupp Steel Europe AG leistet. Der angemessene Abstand zu relevanten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Die Änderungsmaßnahmen führen zu keiner Änderung der vom Hochofen 1 ausgehenden Luftemissionen.

Betrachtung Geräusche:

Durch die beantragten Änderungen am Hochofen 1 kommt es zu keiner nachteiligen Veränderung der Gesamtgeräuschemissionen der Anlage. Die zusätzlichen Aggregate sind von der Geräuschrelevanz und im Vergleich zu den vorhandenen Betriebseinrichtungen des Hochofens 1 bedeutungslos.

Betrachtung Abfälle:

Durch die beantragten Maßnahmen fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.07.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochofens 1 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG a. F. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wurden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. a. F. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 3.2.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG a. F. wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf **5.499.970,00 Euro** festgesetzt worden. Darin enthaltenen sind bautechnisch relevante Kosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED]

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Antrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- Euro bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Der komplette Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde in Absprache mit der Antragstellerin am 10.04.2019 nachgereicht. Da es an bestimmaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt [REDACTED].

4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.05.2017 – Az.: 53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1v – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].



6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Hochofens 1 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Hochofens 1 ist nach Tarifstelle 15h.5 a. F. (Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung) für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG a. F. eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren nicht vollständig. Es mussten geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagen-änderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Ordner von 2

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 13.07.2016	2 Blatt
	Liste der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
	E-Mail der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 16.08.2016	1 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2015, incl. 2 Anlagen	3 Blatt
3.	Formular 1: Antrag nach §§ 8a, 16 BImSchG vom 13.07.2016	2 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage, Druckdatum 27.04.2016, insgesamt	4 Blatt
4.	Kostenaufstellung	2 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag	3 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
8.	Formulare	
	○ Beiblatt zu den Formularen 2 – 8	1 Blatt
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
	○ Formular 3: Technische Daten	2 Blatt



○ Formular 4 Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
9. Sicherheitsdatenblätter	
○ Sauerstoff, verdichtet, Version: 4.1	5 Blatt
○ Sauerstoff, verdichtet, Version: 1.0	14 Blatt
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
○ SIP-Anlage Hochofen Schwelgern 1, Konstruktionsstandards	2 Blatt
○ [REDACTED]	1 Blatt
11. Bauantragsunterlagen	
○ Bauantrag vom 06.07.2016, incl. Anlage	4 Blatt
○ Baubeschreibung vom 06.07.2016	2 Blatt
○ Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 06.07.2016	4 Blatt
12. Arbeitsschutzbetrachtung, Stand 05.07.2016	16 Blatt
13. Aussagen zum Bodenschutz vom 21.06.2016	2 Blatt
14. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung ...	8 Blatt
15. Topografische Karte, Maßstab 1 : 25000	1 Blatt
Deutsche Grundkarte, Maßstab ca. 1 : 5000	1 Blatt
16. Lageplan, Maßstab 1 : 500	1 Blatt
17. Bautechnische Zeichnungen/Aufstellungspläne	
[REDACTED]	1 Blatt
[REDACTED]	1 Blatt



[Redacted]	1 Blatt
○ [Redacted]	1 Blatt
18. Brandschutzkonzept vom 06.07.2016	28 Blatt
○ [Redacted]	1 Blatt
19. Stellungnahme aus Sicht der Störfall-Verordnung vom 24.02.2017, insgesamt	11 Blatt
Anlagen	
[Redacted]	1 Blatt
[Redacted]	16 Blatt
[Redacted]	1 Blatt
[Redacted]	15 Blatt



	1 Blatt
	1 Blatt
<ul style="list-style-type: none"> ○ A7 Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 27.09.2016 zur geplanten Sauerstoffimpulsanlage am Hochofen 1 im Betriebsbereich der thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) 	3 Blatt

Ordner 2 von 2 Ausgangszustandsbericht

Deckblatt: Ausgangszustandsbericht für den Boden und das Grundwasser Hochofenwerk Du-Schwelgern, Stand: 06.06.2019

1	Darstellung des Anlasses	Seite 1
2	Lage der Anlage	Seite 2
3	Anlagenbeschreibung	Seite 5
4	Änderungen an der Anlage im Zuge des Genehmigungsverfahrens	Seite 7
5	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	Seite 9
6	Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie	Seite 31
7	Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/zur Anlage	Seite 31
7.1	Errichtung und Betrieb des Hochofenwerkes Schwelgern	Seite 31
7.2	Errichtung des Großhochofens HO 1	Seite 32



7.3	Errichtung des Großhochofens HO 2	Seite 34
7.4	Behördlicher Auszug aus dem Altlastenkataster	Seite 34
7.5	Aussagen zur Geologie	Seite 35
7.6	Boden- und Grundwasseruntersuchungen	Seite 37
7.7	Untersuchungskonzept für die Bodenproben	Seite 37
7.8	Prozentuale Abschätzung der Verfrachtung von Gichtstaub in andere Anlagenteile	Seite 39
8	Übersicht der Anlagenteile sowie deren Analytikumfang (Boden)	Seite 41
9	Beprobung des Grundwassers	Seite 54
10	AZB-Untersuchungen Boden	Seite 57
11	Ergebnisse der Untersuchungen	Seite 58
	[Redacted]	Seite 60
	[Redacted]	Seite 61
	[Redacted]	Seite 63
	[Redacted]	Seite 64
	[Redacted]	Seite 65
	[Redacted]	Seite 66
	[Redacted]	Seite 67
	[Redacted]	Seite 68
	[Redacted]	Seite 69
	[Redacted]	Seite 70
12	AZB-Untersuchungen Grundwasser	Seite 71
	[Redacted]	Seite 73
	[Redacted]	Seite 74
	[Redacted]	Seite 75
	[Redacted]	Seite 76
	[Redacted]	Seite 77

Anlage 1
Seite 5 von 8



13	Gesetzlich vorgeschriebene Überwachung von Boden und Grundwasser	Seite 78
13.1	Verschmutzungsrisiko	Seite 78
13.2	Überwachungskonzept	Seite 79

Anlage 1

Seite 6 von 8

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Mengenschwellen	Seite 10
Tabelle 2:	Bewertung der Stoffe.	Seite 12
Tabelle 3:	Zusammenfassung der ermittelten rgS sowie deren Lagerungs- und Einsatzorte innerhalb der Anlage einschließlich der Prüfparameter	Seite 28
Tabelle 4:	Grundwasserstände einiger ausgewählter Grundwassermessstellen im Nahbereich des Anlagengrundstücks (Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW - ELWAS-Web (http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsfe	Seite 35
Tabelle 5:	Parameterumfang der entnommenen Bodenproben	Seite 41
Tabelle 6:	VAWS-Kataster der rgS im Hochofenwerk Schwelgem	Seite 53
Tabelle 7:	Parameterumfang der entnommenen Grundwasserproben	Seite 54
Tabelle 9-10-1	Übersicht über die Analyseparameter im Boden und im Grundwasser mit Angabe der Einheit, Bestimmungsgrenze und Analysemethode	Seite 58
Tabelle 11-1	Ungefähre Lage der durchgeführten Rammkernsondierungen (Gauß-Krüger Koordinatensystem)	Seite 59
		Seite 60



[REDACTED]	Seite 61
[REDACTED]	Seite 63
[REDACTED]	Seite 64
[REDACTED]	Seite 65
[REDACTED]	Seite 66
[REDACTED]	Seite 67
[REDACTED]	Seite 68
[REDACTED]	Seite 69
[REDACTED]	Seite 70

Anlage 1
Seite 7 von 8

Tabelle 12-1 Übersicht über die analysierten Stoffe mit Angabe der Einheit, Bestimmungsgrenze und der Analysemethode	Seite 72
[REDACTED]	Seite 73
[REDACTED]	Seite 74
[REDACTED]	Seite 75
[REDACTED]	Seite 76
[REDACTED]	Seite 77

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Unterlagen der Bohrsondierungen
- Anlage 1.1 Schichtenverzeichnisse
- Anlage 1.2 Bohrprofile

- Anlage 2 Unterlagen der Grundwassermessstellen
- Anlage 2.1 Ausbauzeichnungen/Bohrprofile
- Anlage 2.2-1 Grundwassergleichenplan Beprobung vom 08.01.2018
- Anlage 2.2-2 Grundwassergleichenplan Beprobung vom 24.01.2018
- Anlage 2.2-3 Grundwassergleichenplan Beprobung vom 07.02.2018
- Anlage 2.2-4 Grundwassergleichenplan Beprobung vom 06.11.2018



Anlage 2.2-5 Grundwassergleichenplan Beprobung vom 13.11.2018

Anlage 2.2-6 Grundwassergleichenplan Beprobung vom 19.11.2018

Anlage 3 Analytik

Anlage 3.1 Analyseprotokolle Bodenproben

Anlage 3.2 Analyseprotokolle Grundwasserproben

Anlage 4 Präsentation zum Behördentermin am 13.09.2016

Anlage 5 Übersichtslageplan der Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen

Anlage 6 Auszug aus dem Altlastenkataster

Anlage 1

Seite 8 von 8



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1**

Anlage 2
Seite 1 von 6

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der



Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten., die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.



- 2.3 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner/in das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

Anlage 2

Seite 3 von 6

Bodenschutz/Baugrundstückeignung

- 2.4 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

Baulärm

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.



- 3.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 3.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Anlage 2

Seite 4 von 6

4. Anlagensicherheit

- 4.1 Der Sicherheitsbericht für das Hochofenwerk Schwelgern der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Sachverständigengutachtens gem. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 05.09.2017 – Az.: 73/74 Gb-5009 – zu aktualisieren.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Anlage 2

Seite 5 von 6

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

- 5.1 Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 08.03.2019 durch eine/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG eine Beprobung im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen und der zuständigen Behörde unaufgefordert zuzustellen.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 08.03.2019 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen [REDACTED] [REDACTED] erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanaly-labor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen. Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

Rückführungspflicht

- 5.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch re-



levante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Anlage 2

Seite 6 von 6

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0044/16/3.2.1.1**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen her-



vorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. **Vorlage Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 4.1 Der AZB ist dem Dezernat 52 gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage richtig und vollständig in der mit mir im Vorfeld abgestimmten Form vorzulegen.



5. Landschafts- und Naturschutz

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“